

Die vorliegenden *Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Warenlieferanten* (nachfolgend AGBfL genannt) finden Anwendung für alle Bestellungen der Waren, die bei den Lieferanten von Waren (nachfolgend Lieferanten genannt) durch Bilfinger ISP Poland Sp. z o.o. mit dem Geschäftssitz in Krapkowice (nachfolgend Bilfinger ISP Poland genannt) aufgegeben werden.

Die AGBfL betreffen alle Lieferanten der Waren, mit denen keine separaten detaillierten Rahmenverträge abgeschlossen wurden.

Die AGBfL betreffen alle Aufträge / Kaufverträge, die zwischen dem Lieferanten und Bilfinger ISP Poland abgeschlossen wurden, es sei denn dass die beiden Parteien andere Kauf- und Lieferbedingungen festgelegt haben. Alle abweichenden Kauf- und Lieferbedingungen, die durch Bilfinger ISP Poland nicht eindeutig in schriftlicher Form bestätigt werden, sind für Bilfinger ISP Poland nicht bindend.

1. Grundlagen des Auftrags / des Kaufvertrages

- 1.1 Die Voraussetzung für einen Auftrag / Kaufvertrag mit dem Lieferanten ist die Abgabe einer Anfrage durch Bilfinger ISP Poland und ein Angebot des Lieferanten.
- 1.2 Alle Vereinbarungen und Unterlagen, die mit dem Auftrag / Kaufvertrag zusammenhängen bedürfen einer schriftlichen Form unter Androhung der Nichtigkeit.
- 1.3 Die Aufträge / Kaufverträge dürfen per E-Mail, per Fax, per Einschreiben bzw. mit Sendung per Eilboten aufgegeben werden.
- 1.4 Die Aufträge / Kaufverträge bedürfen einer schriftlichen Form und müssen kraft Art. 78 § 1 des Bürgerlichen Zivilgesetzbuches durch die zur Vertretung der Parteien berechtigten Personen unterschrieben werden.

2. Preise und Zahlungen

- 2.1 Die im Auftrag / Kaufvertrag genannten Preise sind feste Nettopreise. Im Preis ist Folgendes mit inbegriffen:

- Erstellung eines Angebotes
- Versicherung der Ware
- Verladen und Ausladen der Ware
- Transport
- Zollgebühren
- Verpackungskosten,
- alle Kosten, die mit dem Einpacken der Ware zusammenhängen.

Die o.g. Regeln können im Rahmen der gemeinsamen Verhandlungen geändert werden, die im Auftrag oder im Kaufvertrag erfasst werden sollen.

- 2.2 Die im Auftrag / Kaufvertrag festgelegte Vergütung wird alle finanziellen Ansprüche im Rahmen der Realisierung des Auftrages / Kaufvertrages des Lieferanten und seiner Mitarbeiter und Subunternehmer ausschöpfen.

- 2.3 Alle Zahlungen an den Lieferanten erfolgen durch Bilfinger ISP Poland erst nach Erhalt der Rechnung. Die Rechnungen müssen die Bestellnummer, die Daten der Person, die die Bestellung der Ware in Auftrag gegeben hat, den korrekten Betrag der fälligen Vergütung, der laut der Bestellung berechnet wird und eine ausreichend detaillierte Beschreibung der gelieferten Ware sowie die erhaltenen Zahlungen und die Rechnungsadresse des Bestellers, beinhalten.

Rechnungen und entsprechende Rechnungsanhänge können elektronisch an invoice.isppl@bilfinger.com gesendet werden. Die Zahlungsfrist wird ab dem Datum des Eingangs der Rechnung bei Bilfinger ISP Poland berechnet. Bilfinger ISP Poland leistet alle Zahlungen an den Lieferanten am ersten Arbeitsmittwoch nach dem vereinbarten Zahlungstermin (betrifft auch Zahlungen mit Skonto) durch Banküberweisung auf das Konto des Lieferanten in dem Land, in das die Waren gemäß dem Auftrag / Kaufvertrag geliefert werden sollen, oder in dem Land, in dem der Lieferant den registrierten Hauptsitz hat. Alle zusätzlichen Kosten, Ausgaben die mit der Realisierung der Bestellung / des Kaufvertrages zusammenhängen und in der Bestellung / dem Kaufvertrag nicht genannt wurden, werden seitens Bilfinger ISP Poland nur dann bezahlt, wenn sie durch Bilfinger ISP Poland in einer Schriftform genehmigt werden bei sonstiger Unwirksamkeit.

- 2.4 Sofern im Auftrag / Kaufvertrag nicht anders vereinbart wurde, akzeptiert der Lieferant folgenden Zahlungstermin:

- 30 Tage, 3% Skonto
- 45 Tage, 2% Skonto
- 60 Tage ohne Skonto.

- 2.5 Für den Zahlungstermin wird der Tag gehalten, an dem das Konto von Bilfinger ISP Poland belastet wird.

3. Rücktritt von der Realisierung des Auftrages / Kaufvertrages

- 3.1 Bis zur Einlieferung des Gegenstandes des Auftrages / Kaufvertrages kann Bilfinger ISP Poland von der Realisierung des Auftrages / Kaufvertrages zurücktreten. Der Rücktritt vom Auftrag / Kaufvertrag bedarf einer schriftlichen Form (schriftliche Erklärung). Der Lieferant hat in solcher Situation das Recht, die Rückgabe der bis zum Zeitpunkt des Rücktritts entstandenen Kosten zu verlangen.

- 3.2 Bilfinger ISP Poland kann von der Realisierung des Auftrages / Vertrages mit sofortiger Wirkung aus den durch den Lieferanten zu vertretenden Gründen zurücktreten, wenn:

- der Verzug bei der Einlieferung länger als 7 Tage ist,
- der Lieferant mit der Zahlungsunfähigkeit bedroht ist, wenn ihm gegenüber ein Antrag auf Insolvenz- bzw. Vergleichsverfahren gestellt wurde und wenn gegenüber dem Lieferanten ein Liquidationsverfahren eröffnet wurde.
- der Lieferant den arbeitssicherheitsbezogenen Vorschriften und der auf dem Gelände von Bilfinger ISP Poland bzw. von dem Kunden geltenden Ordnung nicht nachkommt, wo die Firma Bilfinger ISP Poland ihre Arbeiten realisiert und wohin die Ware eingeliefert werden soll.

4. Lieferzeit

- 4.1 Die im Auftrag / Kaufvertrag angegebenen Liefertermine bedeuten die Termine der Einlieferung der Ware an den durch Bilfinger ISP Poland angezeigten Ort.
- 4.2 Wenn die Liefertermine gefährdet sind, ist der Lieferant verpflichtet, die Firma Bilfinger ISP Poland umgehend über eventuelle Lieferverzögerungen zu informieren und die voraussichtliche Liefertermine anzugeben.

5. Realisierung der Lieferung

- 5.1 Die bestellten Waren werden durch den Lieferanten an den im Auftrag / Kaufvertrag angezeigten Ort eingeliefert.
- 5.2 Die Ware wird an den Werktagen von 7:00 bis 15:00 Uhr entgegengenommen, es sei denn dass dies wegen der Arbeitsrealisierung oder Transportbedingungen anders festgelegt wurde.
- 5.3 Der Lieferant ist verpflichtet, die Firma Bilfinger ISP Poland möglichst früh über den Versand zu informieren (spätestens beim Versand der Ware). Die Mitteilung soll folgende Angaben beinhalten:
- Auftragsnummer / Vertragsnummer
 - Versandart und Versanddatum,
 - Stückliste,
 - Form der Einlieferung.
- 5.4 Der Lieferant stellt sicher, dass alle Gegenstände die dem Lieferumfang gehören, gemäß den geltenden Vorschriften und Normen hergestellt wurden und dass er alle erforderlichen Genehmigungen und Atteste besitzt, die ihm die Einführung von diesen Gegenständen auf den Markt und eine bestimmungsgemäße Verwendung ermöglichen.
- 5.5 Der Lieferant wird der Firma Bilfinger ISP Poland mit den eingelieferten Waren die Qualitätszertifikate, Bedienungsanweisungen usw. in der polnischen Sprache zustellen.
- 5.6 Der Lieferant verpflichtet sich, dass die Eigenschaften der eingelieferten Waren den Beschreibungen aus dem der Firma Bilfinger ISP Poland eingereichten Katalog bzw. der Katalogposition des Lieferanten entsprechen.
- 5.7 Im Falle der begründeten Bedenken bezüglich der Übereinstimmung der eingelieferten Waren mit den gesetzlichen Vorschriften, mit dem Auftrag / Kaufvertrag, mit den Erklärungen bzw. mit den Garantien des Lieferanten ist Bilfinger ISP Poland berechtigt, diese Waren auf Kosten des Lieferanten durch einen neutralen Begutachter untersuchen zu lassen. Die Kosten der o.g. Begutachtung gehen dann zu Lasten des Lieferanten, wenn die Ergebnisse für den Lieferanten negativ sind.

- 5.8 Die Lieferung wird für eine realisierte Lieferung gehalten, wenn Bilfinger ISP Poland die Waren und die im Auftrag / Kaufvertrag und in den AGBfL definierten Unterlagen ohne Anmerkungen angenommen hat (z.B. Atteste, Zertifikate, Datenblätter usw.). Das Risiko der Zerstörung der Waren liegt auf der Seite des Lieferanten, bis sie durch den Bilfinger ISP Poland nicht angenommen werden.
- 5.9 Die Lieferung kann abgelehnt werden, wenn der Ware kein Lieferschein beigefügt wurde, der durch den Lieferanten ausgestellt werden soll. Der Lieferschein soll folgende Angaben beinhalten:
- Auftragsnummer / Vertragsnummer
 - Stückliste mit Angaben zum Gewicht, zu den Abmessungen und zum Inhalt der Verpackungen,
 - entsprechende Atteste, Zertifikate und Garantiescheine, falls sie im Auftrag genannt wurden.
- Jegliche Abweichungen von den festgelegten Bedingungen, insbesondere bezüglich der Lieferadresse, können eine Grundlage darstellen, die Entgegennahme der Ware abzulehnen bzw. die Ware auf Kosten des Lieferanten zurückzugeben. In solcher Situation wird die Lieferung für eine nicht realisierte Lieferung gehalten.
- 5.10 Bilfinger ISP Poland ist verpflichtet die Qualität der Lieferungen lediglich in einem minimalen Umfang auf Grund eines Frachtbriefes zu überprüfen. Bilfinger ISP Poland prüft auch, ob das Sortiment stimmt. Sollten irgendwelche quantitativen Mängel und Transportschäden festgestellt werden, ist Bilfinger ISP Poland verpflichtet, den Lieferanten darüber innerhalb von 7 Werktagen nach der Feststellung der Mängel zu informieren.
- 5.11 Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware auf solche Art und Weise zu verpacken, dass der Transport, Verladung und Abladung sowie die Aufbewahrung in dem Zeitraum der Verwendbarkeit der Ware sicher ist.

6. Gewährleistung und Garantie

- 6.1 Der Lieferant stellt sicher, dass die im Rahmen der Realisierung des Auftrages / Kaufvertrages eingelieferten Waren dem Auftrag / Kaufvertrag, der Spezifikation und allen anderen Anforderungen entsprechen, die mit dem Auftrag / Kaufvertrag zusammenhängen.
- 6.2 Der Lieferant stellt sicher, dass die von ihm verkauften Waren neu (mit Ausnahme der Situationen, in denen der Auftrag mit den gebrauchten Waren zusammenhängt), von guter Qualität, ohne Mängel, geprüft, ordnungsgemäß sind und dass sie bestimmungsgemäß und gemäß den im Auftrag / Kaufvertrag definierten Bedingungen benutzt werden können und dass sie ordnungsgemäß entworfen wurden und aus einem entsprechenden Material hergestellt wurden. Im Zusammenhang mit der Verpflichtung des Lieferanten, den Gegenstand von der höchsten Qualität einzuliefern, wird angenommen, dass sich der Begriff „Mangel“, „Fehler“ insbesondere auf alle qualitäts- bzw. quantitätsbezogenen Abweichungen der Waren von den geltenden Vorschriften, irgendwelchen Festlegungen oder im Auftrag / Kaufvertrag, in den Katalogen, Spezifikationen, Projekten bzw. in den garantiebezogenen Erklärungen des Lieferanten definierten Bedingungen beziehen wird.
- 6.3 Sollten die qualitätsbezogenen Mängel festgestellt werden, ist die Firma Bilfinger ISP Poland berechtigt, nach ihrer Wahl, zu fordern:
- dass die festgestellten Mängel umgehend - nicht später als innerhalb von 7 Tagen - behoben werden
 - Preisreduzierung
 - den Austausch der Ware gegen die Ware ohne Mängel - in solcher Situation ist der Lieferant verpflichtet, von Bilfinger ISP Poland die mangelhaften oder beschädigten Waren abzuholen und an Bilfinger ISP Poland die Waren ohne Mängel auf eigene Kosten einzuliefern.
 - vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.4 Die Dauer der durch den Lieferanten erteilten Garantie resultiert aus dem Auftrag / Kaufvertrag oder aus den Garantiescheinen. Wenn die beiden Parteien es nicht schriftlich vereinbart haben, dauert der Garantiezeitraum 24 Monate nach dem Datum der Unterzeichnung durch die beiden Parteien eines Übergabe-Übernahme-Protokolls.
- 6.5 Unabhängig von den Berechtigungen, die aus der Garantie resultieren, trägt der Lieferant gegenüber der Firma Bilfinger ISP Poland die Verantwortung im Rahmen der sich aus dem Bürgerlichen Zivilgesetzbuch ergebenden Gewährleistung. Der Zeitraum des durch den Lieferanten erteilten Gewährleistung entspricht dem Zeitraum der durch ihn erteilten Garantie.
- 6.6 Unbeschadet der anderen Bestimmungen wird der Lieferant den der Firma Bilfinger ISP Poland Schaden beheben, der mit den Mängeln an den eingelieferten Waren oder nicht wahren Erklärungen bzw. Garantien zusammenhängt. Gleichzeitig befreit der Lieferant die Firma Bilfinger ISP Poland von der Verantwortung, die mit den Mängeln der durch Lieferanten eingelieferten Waren zusammenhängen. Insbesondere erfolgt das durch die Rückgabe der Zahlungen oder durch die Bezahlung der Strafen, Entschädigungen und der getragenen Gerichts- und Verwaltungskosten.
- 6.7 Die Anmeldung einer Reklamation berechtigt die Firma Bilfinger ISP Poland zur Einstellung der Bezahlung für die Ware. Der Zahlungstermin läuft nicht, bis die Reklamation erledigt ist.

7. Vertragsstrafen

- 7.1 Die Tatsache, dass in den AGBfD bzw. im Vertrag / Auftrag die Vertragsstrafen für die Nichtrealisierung bzw. nicht ordnungsgemäße Realisierung des Vertrages / Auftrages definiert sind, die durch den Lieferanten der Firma Bilfinger ISP Poland bezahlt werden müssen, schließt das Recht von Bilfinger ISP Poland nicht aus, von dem Lieferanten zu fordern, den Schaden auf den allgemeinen Regeln in dem Umfang zu beheben, der mit dem Wert gleichbedeutend ist, um den die Höhe der festgelegten Vertragsstrafe überschritten wurde.
- 7.2 Alle Vertragsstrafen und Entschädigungen, die der Firma Bilfinger ISP Poland seitens dem Lieferanten zustehen, werden durch den Lieferanten innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung von Bilfinger ISP Poland auf das Konto von Bilfinger ISP Poland überwiesen.
- 7.3 Im Falle eines Verzuges bei der Realisierung der Lieferung der Ware bzw. eines Teiles der Einlieferung (wenn die Einlieferungen nach Etappen realisiert werden konnten), wird der Lieferant der Firma Bilfinger ISP Poland eine Vertragsstrafe von 0,5% des Bruttowertes des Auftrages / des Kaufvertrages für jeden angefangenen Tag des Verzuges bezahlen. Durch die Anrechnung einer Vertragsstrafe werden andere aus dem Auftrag / Kaufvertrag bzw. aus den gesetzlichen Vorschriften, resultierenden Berechtigungen von Bilfinger ISP Poland, insbesondere das Recht, vom Auftrag / Kaufvertrag zurückzutreten, weder eingeschränkt noch ausgeschlossen.
- 7.4 Im Falle der Auflösung des Auftrages / des Kaufvertrages durch den Lieferanten ohne Angabe der Gründe bzw. aus den durch den Lieferanten zu vertretenden Gründen wird der Lieferant der Firma Bilfinger ISP Poland eine Vertragsstrafe von 20% der vertraglich festgelegten Nettovergütung bezahlen.
- 7.5 Sollte der Termin der Einlieferung der im Rahmen der Gewährleistung reparierten Waren oder der Waren, die anstelle der mangelhaften Waren eingeliefert werden sollten, nicht eingehalten werden, wird der Lieferant der Firma Bilfinger ISP Poland eine Vertragsstrafe laut Abs. 3 oben bezahlen.
- 7.6 Sollte eine Unstimmigkeit im Rahmen des Auftrages / des Kaufvertrages in Bezug auf mindestens 5% (fünf Prozent) der eingelieferten Waren festgestellt werden, ist Bilfinger ISP Poland ungeachtet der o.g. Festlegungen, jede Zeit vom Auftrag / Kaufvertrag im Ganzen oder teilweise zurückzutreten, wobei solcher Rücktritt vom Auftrag / Kaufvertrag mit dem Rücktritt gleichbedeutend ist, zu dem aus den durch den Lieferanten zu vertretenden Gründen gekommen ist. In solcher Situation wird der Lieferant der Firma Bilfinger ISP Poland die Vertragsstrafe proportional zum realisierten Auftrag / Kaufvertrag bezahlen.

8. Versicherung

- 8.1 In besonderen Fällen kann Bilfinger ISP Poland vom Lieferanten verlangen, eine Haftpflichtversicherungspolice einzureichen und das Produkt zu versichern.
- 8.2 Der Lieferant ist verpflichtet, einen Transportversicherungsvertrag abzuschließen, wenn mit dem Transport das Risiko bzw. schwere Transportbedingungen zusammenhängen. Die Versicherungssumme muss mindestens 110% des Handelswertes der einzuliefernden Ware betragen.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Das Eigentumsrecht bezüglich des Gegenstandes des Kaufvertrages wird auf die Firma Bilfinger ISP Poland nach der Entgegennahme der gekauften Ware übertragen, es sei denn dass die beiden Parteien es anders festgelegt haben.
- 9.2 Der Eigentumsvorbehalt wird unabhängig von seiner Form ausgeschlossen.

10. Vertraulichkeit und Datenschutz

- 10.1 Die beiden Parteien verpflichten sich, alle Bedingungen des Auftrages / Kaufvertrages und alle gegenseitig vermittelten oder anders erworbenen Informationen, die mit der Realisierung des Auftrages / Kaufvertrages zusammenhängen, als vertraulich zu behandeln.
- 10.2 Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant die Informationen über Rabatte, Zahlungstermine, Vereinbarungen, Spezifikationen der Produkte, technologische Angaben als vertraulich zu behandeln.
- 10.3 Die Parteien verpflichten sich, über den Inhalt dieser Vereinbarung, insbesondere hinsichtlich der Konditionen, Stillschweigen zu wahren, sowie die geltenden Vorschriften zum Datenschutz zu beachten. Insbesondere werden sich die Parteien öffentlich nicht negativ übereinander äußern.
- 10.4 Die Parteien haben alle vertraulichen Informationen, die ihnen die jeweils andere Partei im Zusammenhang mit der Vereinbarung zugänglich macht, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Informationen, Unterlagen oder Daten, die als solche bezeichnet oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind, insbesondere auch personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO. Dies erstreckt sich nicht auf Informationen, die öffentlich zugänglich sind oder bereits vor ihrer Übermittlung im Besitz der anderen Partei waren.
- 10.5 Die Vertraulichkeitsverpflichtung bezieht sich nicht auf die Weitergabe von Informationen an konzernverbundene Unternehmen. Insbesondere können Informationen im Rahmen des Lieferanten- bzw. Beschaffungsmanagements an konzernverbundene Unternehmen weltweit weitergegeben werden.
- 10.6 Die Parteien verpflichten sich im Übrigen, nur solchen Mitarbeitern sowie Nachunternehmern und Lieferanten Zugang zu vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei zu gewähren, die mit der Leistungserbringung im Rahmen dieser Vereinbarung betraut sind und mit denen geeignete Vereinbarungen zu Vertraulichkeit und Datenschutz getroffen wurden. Die vorgenannten Vertraulichkeitsverpflichtungen gelten auch nach Beendigung dieser Vereinbarung fort für den Zeitraum von 2 Jahren. In Bezug auf personenbezogene Daten endet die Vertraulichkeitsvereinbarung nicht.

- 10.7 Sofern der Lieferanten als Auftragsdatenverarbeiter für den Bilfinger ISP Poland tätig wird, wird eine Vereinbarung zur Sicherstellung der Vorgaben zur Auftragsdatenverarbeitung geschlossen zu diesem Vertrag.
- 10.8 Der Lieferanten darf ohne vorherige Zustimmung des Bilfinger ISP Poland weder die Geschäftsbeziehung mit dem Bilfinger ISP Poland als solche, noch deren Inhalt zu Werbezwecken verwenden.

11. Verhaltenskodex für Lieferanten und verwandtes Vertragskündigungsrecht

- 11.1 **Verhaltenskodex für Lieferanten:** der Lieferant ist verpflichtet, gemäß der Verhaltenskodex für Lieferanten zu handeln, deren aktuelle Version auf der Webseite [Bilfinger ISP Poland](#) verfügbar ist. Der Verhaltenskodex für Lieferanten legt die geltenden Mindeststandards fest. Wenn und soweit das Verfahren gemäß der Verhaltenskodex für Lieferanten einen Verstoß gegen geltendes Recht darstellt, sind die geltende Rechtsvorschriften maßgebend. Bilfinger ISP Poland behält sich das Recht vor, bei Änderungen der rechtlichen, administrativen oder institutionellen Anforderungen, der Rechtsprechung oder der Geschäftsethik der Verhaltenskodex für Lieferanten dementsprechend zu ändern. Bilfinger ISP Poland wird DL über alle Änderungen der Verhaltenskodex für Lieferanten informieren.
- 11.2 **Verwandtes Vertragskündigungsrecht:** der Lieferant erkennt an und stimmt zu, dass jeder Verstoß gegen die Bestimmungen des Punktes Nr. 11 (Verhaltenskodex für Lieferanten und verwandtes Vertragskündigungsrecht) wird als eine wesentliche Vertragsverletzung angesehen, die Bilfinger ISP Poland berechtigt, den Vertrag jederzeit und mit sofortiger Wirkung zu kündigen / vom Vertrag zurückzutreten, ohne die Verpflichtung, überfällige Gebühren zu bezahlen oder andere Zahlungen zu leisten. Bilfinger ISP Poland haftet nicht für Schäden oder Verluste, die dem Lieferanten durch die Beendigung des Vertrages gemäß Punkt 11.2 (Verwandtes Vertragskündigungsrecht) entstehen.

12. Sanktionen, Exportkontrolle und Warenursprünge

- 12.1 Der Bilfinger ISP Poland wird von sämtlichen Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag (einschließlich Schadensersatz) frei, wenn nach Abgabe einer verbindlichen Bestellung oder Vertragsschluss Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder eines Embargos und/oder sonstigen Sanktionen eintreten, die einer Vertragserfüllung durch den Bilfinger ISP Poland entgegenstehen.
- 12.2 Der Lieferanten ist verpflichtet, alle deutschen und EU-Vorschriften sowie Vorschriften der USA, des Vereinigten Königreichs und Chinas einzuhalten, die sich auf den Import, Export oder Re-Export der Güter (d.h. Waren, Software, Technologie) beziehen, die Gegenstand des Vertrages sind.
- 12.3 Ohne vorherige Zustimmung des Bilfinger ISP Poland ist der Lieferanten nicht berechtigt, Güter, die der US-amerikanischen EAR (Export Administration Regulation) unterliegen, zu liefern bzw. in Lieferungen einzubauen oder US-Personen zu beteiligen.
- 12.4 Ohne vorherige Zustimmung des Bilfinger ISP Poland ist der Lieferanten außerdem nicht berechtigt, Güter, die dem chinesischen Exportkontrollrecht unterliegen, zu liefern bzw. in Lieferungen einzubauen.
- 12.5 Der Lieferanten teilt dem Bilfinger ISP Poland alle für den Export der Güter notwendigen Informationen mit, indem er unverzüglich nach der verbindlichen Bestellung kostenfrei die relevanten Daten für alle im Rahmen dieser Bestellung gelieferten Güter mittels Formular „Erklärung zu Exportbeschränkungen, statistischen Warennummern, Warenursprung und Präferenzen“ oder auf anderen geeigneten Handelsdokumenten übermittelt. Der Lieferanten verpflichtet sich, den Bilfinger ISP Poland über eintretende Änderungen jederzeit schriftlich zu informieren.
- 12.6 Der Lieferanten stellt dem Bilfinger ISP Poland unverzüglich und kostenfrei rechtskonform ausgestellte Dokumente zum Nachweis der Warenursprünge zur Verfügung. Bei Liefergeschäften innerhalb der EU werden Lieferantenerklärungen für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft bevorzugt. Andere Formen der Übermittlung von Ursprungserklärungen für das einschlägige Liefergeschäft, z.B. Erklärungen auf Handelsdokumenten, Ausstellung nicht präferenzzieller Ursprungsbescheinigungen oder Ursprungszeugnisse mit Handelskammerbeglaubigung, sind unverzüglich nach Eingang der Bestellung durch den Bilfinger ISP Poland freizugeben.
- 12.7 Der Lieferanten stellt den Bilfinger ISP Poland von allen Schäden, finanziellen Einbußen und Ansprüchen Dritter frei, die dem Bilfinger ISP Poland dadurch entstehen, dass der Lieferanten eine der oben genannten Pflichten verletzt hat, es sei denn, der Lieferanten hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

13. Erklärung zum Status des Unternehmens

- 13.1 Bilfinger ISP Poland Sp. z o.o erklärt, dass es den Status eines Großunternehmens hat im Sinne des Art. 4 Punkt 6 des Gesetzes vom 8. März 2013 zur Bekämpfung übermäßiger Verzögerungen bei Handelsgeschäften.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Für beide Parteien gilt das polnische Recht. Die sich aus dem Auftrag / Kaufvertrag ergebenden eventuellen Streitfälle, die im Wege der Verhandlungen nicht entschieden werden konnten, werden durch das zuständige für Bilfinger ISP Poland ordentliche Gericht entschieden.
- 14.2 Die vorliegenden AGBfL sind ein integraler Bestandteil des von Bilfinger ISP Poland abgeschlossenen Auftrages / Kaufvertrages mit dem Lieferanten. Im Falle der Widersprüche bzw. der Meinungsunterschiede ist der Inhalt des Auftrages / Kaufvertrages ausschlaggebend.
- 14.3 Alle Änderungen bzw. Ergänzungen von AGBfL bedürfen einer schriftlichen Form unter Androhung der Nichtigkeit.